

Wahlordnung

zur Durchführung der Wahl des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Eutin

§ 1 Wahlperiode

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (KiJuPa) der Stadt Eutin sind die Mitglieder des KiJuPa für zwei Jahre zu wählen.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des KiJuPa wird von einer wahlleitenden Person mit einem Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber/innen dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht festgelegt.
- (3) Die Wahlleitung wird von dem/der Bürgermeister/in der Stadt Eutin ernannt.
- (4) Der Wahlvorstand wird von der Wahlleitung bestimmt.

§ 3 Aufgaben der Wahlleitung

- (1) Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören:

- (1) die Festsetzung des Wahltermins und der Wahlzeit
- (2) die Gestaltung der Wahlunterlagen
- (3) die Erstellung der Wahllisten
- (4) die Herstellung der Stimmzettel
- (5) die Auszählung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

- (2) Bei all diesen Aufgaben assistiert der Wahlvorstand.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist, wer zu Beginn der Amtszeit des KiJuPa das 10. Lebensjahr vollendet hat und noch keine 20 Jahre alt ist sowie seinen Hauptwohnsitz in Eutin besitzt.
- (2) Wählbar sind alle, die auch wahlberechtigt sind.

§ 5 Wahlorte

Die Wahl soll nach Möglichkeit in einer Woche an den Eutiner Schulen und 1x an einem neutralen Ort in der Stadt Eutin durchgeführt werden.

§ 6 Wahlunterlagen

Die zu wählenden Kandidatinnen/Kandidaten bewerben sich selbst mit Hilfe eines Bewerbungsbogens, der eine Elternzustimmung umfasst und von der Verwaltung melde- rechtlich überprüft wird.

§ 7 Mitglieder

Gewählt werden 8 der insgesamt 14 Mitglieder des KiJuPa.

§ 8 Wahl des Kinder- und Jugendparlaments

- (1) Es werden durch Medien und/oder die Schulen Bewerber/innen gesucht.
- (2) Die Auszählung und die Feststellung des Ergebnisses erfolgt spätestens am Tag nach dem letzten Wahlvorgang.
- (3) Die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Wähler/ Wählerin

Jede/r Wähler/Wählerin

- (1) hat sich durch einen Ausweis (z.B. Schüler-, Kinder-, Reise- bzw. Personalaus- weis) bzw. „Erziehungsberechtigten“ als wahlberechtigt auszuweisen.
- (2) kann bis zu 4 Stimmen, die er auf die Kandidaten verteilt, abgeben (maximal eine Stimme pro Kandidatin/Kandidat).

§ 10 Ernennung der weiteren Mitglieder

- (1) 6 Beiratsmitglieder werden gemäß § 3 Abs. 1b der Satzung durch die städtischen SV aus ihren eigenen Reihen ernannt.
- (2) Die Findung und Ernennung dieser erfolgt individuell durch die SV nach transpa- renten und demokratisch Gesichtspunkten und muss d. Bürgermeister/in oder d. nach § 2 Absatz 4 der Satzung bestellten ständigen Ansprechperson umgehend mitgeteilt werden.

(3) Die Amtszeit dieser KiJuPa-Mitglieder endet mit einer Neuernennung durch ihre SV gemäß Absatz 2.

(4) Es entfallen aufgrund einer separaten Ernennung u.a. die in § 4 Abs. 3, 4 und § 5 festgelegten Bedingungen der Satzung sowie die sich auf die Wahl beziehende Paragraphen dieser Wahlordnung.

§ 11 Verweis auf das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung für Schleswig-Holstein sinngemäß Anwendung.

§ 12 Konstituierung des KiJuPa

Die Wahlleitung beruft innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses das neu gewählte Parlament zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt das derzeit amtierende Kinder- und Jugendparlament die Geschäfte fort.

Eutin, den *23.10.15*



Sven Radestock
Bürgermeister